

Fördermöglichkeiten für Weiterbildungen

Zusammenstellung von BiWeNa e.V.

Die Angaben sollen nur einen generellen Überblick geben, daher keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Für weitergehende Informationen bitte immer an die angegebenen Stellen wenden.

Stand: Januar 2021

Bildungsprämie: Prämiegutschein und Weiterbildungssparen	2
Baden-Württemberg	3
Bayern	4
Brandenburg	5
Bremen	6
Hamburg	7
Hessen	8
Mecklenburg Vorpommern	9
Niedersachsen	10
Nordrhein-Westfalen	11
Rheinland-Pfalz	12
Saarland.....	13
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	15
Schleswig-Holstein	16
Thüringen	17
sonstige Möglichkeiten.....	18

Vorbemerkungen:

Alle Angabe Besonders die länderspezifischen Fördermöglichkeiten sind oft mit speziellen Vorgaben verbunden. So gelten sie häufig nur für die eigenen „Landeskinder“ und auch die Ausbildung selbst muss in dem entsprechenden Bundesland stattfinden. Einige Bundesländer haben die Änderungen des ESF-Programms noch nicht in ihre Informationen eingearbeitet. Es kann daher kurzfristig zu Änderungen kommen.

Leider bestehen in der Regel keine Rechtsansprüche auf eine Förderung und einige Fördertöpfe sind nicht nur zeitlich sondern auch in ihrer Höhe begrenzt.

Wie lange es bis zur Bewilligung einer Förderung dauert und welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, ist sehr unterschiedlich. Es handelt sich nämlich immer um Einzelfallentscheidungen.

Bildungsprämie: Prämiegutschein und Weiterbildungssparen

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Bildungsprämie ist ein Instrument der öffentlichen Förderung von Weiterbildung. Es wurde von der deutschen Bundesregierung eingeführt, um die Bereitschaft der Bürger zur individuellen beruflichen Weiterbildung zu unterstützen.

Das Programm Bildungsprämie besteht zurzeit aus folgenden Komponenten:
dem Prämiegutschein und dem Weiterbildungssparen.

Einen Prämiegutschein können Sie erhalten, wenn Sie mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig, in entsprechender Eltern-oder Pflegezeit oder selbstständig sind und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit 20.000 Euro (oder 40.000 Euro bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studierende erhalten weiterhin keinen Prämiegutschein. Grundlage für den Erhalt eines Prämiegutscheins ist ein Beratungsgespräch. (eine Beratungsstelle finden Sie über die Bildungshotline – Tel. siehe unten) gefördert werden 50% der Kursgebühren, maximal 500,- €.

Das Weiterbildungssparen (Spargutschein) ist ein weiterer Bestandteil der Bildungsprämie. Davon können unabhängig vom aktuellen Einkommen alle erwerbstätigen Personen profitieren, die sich zuvor in einer anerkannten Beratungsstelle zur beruflichen Weiterbildung haben beraten lassen und über ein entsprechendes Ansparguthaben nach dem Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) verfügen.

Eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem angesparten Guthaben, um den Eigenanteil einer individuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren, ist möglich. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist.

Weiter Infos:

<https://www.bildungspraemie.info/>

Tel.: 0800-2623 000 (Bildungshotline)

Ausnahmen gelten für Weiterbildungen, die in den Bundesländern **Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein** stattfinden. Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, **wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen**. Für in diesen Ländern lebende Menschen bestehen entsprechende Landesprogramme.

Zudem gibt es in allen Bundesländer gesonderte Förderprogramme, die weiter unten jeweils kurz vorgestellt werden

Bundesländer (Deutschland)

Baden-Württemberg

Bildungsprämie Baden-Württemberg

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Baden-Württemberg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Praemiengutschein+beantragen-1041-leistung-0>

Förderprogramm Fachkurse (ESF 2021–2027)

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION BADEN-WÜRTEMBERG

Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) überbetriebliche Lehrgänge zur beruflichen Anpassungsfortbildung durch Zuschüsse.

Weiterbildungsträger können für ihre Kurse bei der L-Bank einen Förderantrag stellen. Die L-Bank entscheidet über die Förderfähigkeit dieser Kurse. Bewilligt die L-Bank den ESF-Zuschuss, so reicht der Kursveranstalter die Förderung an die Kursteilnehmer/-innen weiter, indem er die Teilnahmegebühr reduziert.

Begünstigte der Förderung sind die Teilnehmer an den überbetrieblichen Weiterbildungslehrgängen. Das können Beschäftigte/-r, Unternehmer/-in, Existenzgründer/-in oder Wiedereinsteiger/-in sind und in Baden-Württemberg wohnen oder arbeiten. Dabei spielt die Höhe des Einkommens der Teilnehmende keine Rolle. Beschäftigte von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sind nicht förderfähig.

Der Zuschusssatz der Fachkursförderung liegt i. d. R. bei 30 %. Das heißt, der Kursanbieter reduziert Ihre Kursgebühr um 30 %. Einen Zuschusssatz in Höhe von 50 % erhalten Sie für diese Kurse, wenn Sie 50 Jahre oder älter sind. Sofern Sie keinen Berufsabschluss haben, liegt Ihr Teilnahme-Bonus bei 70 %.

Die angebotenen Fachkurse müssen dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen dienen.

Fachkurse umfassen mindestens 8 bis maximal 240 Unterrichtseinheiten. Der Kurs muss innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Fachkurse finden überbetrieblich statt. Das heißt, sie sind nicht einzelbetrieblich ausgerichtet und schulen auch nicht den Verkauf, den Vertrieb oder die Anwendung von eigenen Produkten.

Weitere Details finden Sie unter

<https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=500>

im Internet.

Bayern

Bildungsprämie Bayern

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Bayern entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

https://www.vhs-bayern.de/web/ttwbv.nsf/id/bildungspraemie-in-bayern-bvv_de?open&ccm=020060030

oder

https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233#mapplication_content

im Internet.

Qualifizierungen von Erwerbstätigen (ESF)

Möglichkeit für Unternehmen zur Förderung beruflicher Anpassungsfortbildung

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Land Bayern fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) überbetriebliche Lehrgänge zur beruflichen Anpassungsfortbildung durch Zuschüsse.

Unternehmen (Inhouse Schulungen für eigene Mitarbeiter mit Hilfe von Bildungsanbietern) und Bildungsanbieter können für ihre Kurse/Projekte beim Bayerischen Arbeitsministerium einen Förderantrag stellen. Dort wird über die Förderfähigkeit dieser Kurse entschieden. Bewilligt das Land Fördermittel, so führt das zu einer deutlichen Reduzierung der Teilnahmegebühren für die Kursteilnehmer/-innen bis zu ca. 15 % der Gebühren ohne Förderung, bei Inhouse-Schulungen gelten besondere Regeln. Eine individuelle Förderung von Teilnehmenden ist nicht möglich.

Förderfähige Teilnehmende sind Erwerbstätige, Unternehmer, Beschäftigte aller Unternehmen.

Die Anmeldung für die Teilnehmenden erfolgt direkt über den Bildungsanbieter, der auch die Förder Voraussetzungen überprüft.

Allen Teilnehmenden ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, aus der Dauer, Inhalte und Maßnahmebestandteile des Projekts zu entnehmen sind. Eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung muss Aussagen über abgelegte Prüfungen, das Erreichen eines höheren Bildungsstands nach Europäischem bzw. Deutschem Qualifikationsrahmen enthalten.

Computergrundkurse (z.B. Betriebssysteme, MS Office) sowie reine Sprachkurse ohne weitere berufliche Qualifikationsanteile sind nicht förderfähig.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.stmas.bayern.de/arbeit/qualifizierung/index.php>

im Internet

Brandenburg

Bildungsprämie Brandenburg

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Brandenburg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter
<https://www.wdb-brandenburg.de/Bildungspraemie.892.0.html>

Weiterbildungsrichtlinie 2020 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie)

Eine Förderung können erhalten:

Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten, und Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Einzelunternehmer, die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind oder eine Betriebsstätte mit mindestens einem Beschäftigten im Land Brandenburg unterhalten, rechtsfähige Vereine mit Vereinssitz im Land Brandenburg und öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg.

Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen zur individuellen und arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung von Betriebsstätteninhaberinnen und –inhabern und Beschäftigten sowie die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in Unternehmen und Vereinen.

Weiterbildungsmaßnahmen können mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Der beantragte Zuschuss muss mindestens 1.000 EUR betragen. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer darf der Zuschuss pro Antrag 3.000 EUR nicht überschreiten.

Eine Förderung kann je Zuwendungsempfänger einmal im Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn ist entscheidend.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können online über das ILB-Kundenportal gestellt werden.

Eine Anmeldung zur Weiterbildung sowie die Weiterbildung selbst, können **nach** der Antragstellung bei der ILB erfolgen bzw. beginnen (gilt nicht für das Förderelement „Servicepaket für Ansiedlung“). Das Risiko liegt bis zum Erhalt und zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheides beim Antragsteller.

Eine Anmeldung zur Weiterbildungsmaßnahme bzw. der Start der Weiterbildung **vor der online-Antragstellung** bei der ILB stellt einen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Entsprechende Anträge werden abgelehnt.

Weitere Infos:

<https://www.ilb.de/de/arbeit/uebersicht-der-foerderprogramme/weiterbildungsrichtlinie-2020/>
oder

Infotelefon Arbeit

Infotelefon Arbeit (0331 - 6602200).

Bremen

Bildungsprämie Bremen

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Bremen entsprechen weitgehend denen des Bundes. Für die Beratung sind hier die Volkshochschulen zuständig:

<https://www.bremen.de/bildung-und-beruf/fort-und-weiterbildung/bildungspraemie>

Weiterbildungsscheck Bremen für Erwerbspersonen und Kleinunternehmen (Ministerium für Bildung und Forschung)

Mit dem Programm sollen verschiedene Personengruppen sowie Klein- und Kleinstbetriebe bei der Beteiligung an Weiterbildung unterstützt werden:

- Klein- und Kleinstbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten mit Sitz im Land Bremen
- Beschäftigte ohne Ausbildung bzw. mit am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbaren (veralteten) Berufsabschlüssen
- Personen im SGB-II Bezug, die nicht mit Mitteln des SGB II gefördert werden können
- Personen mit im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Personen ohne Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung, die einen Berufsabschluss nachträglich erwerben wollen

Quelle: <http://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung/der-bremer-weiterbildungsscheck-26456491>

Weitere Infos:

Frau Drews

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Abteilung Arbeit / Referat 22

Hutfilterstr. 1-5

28195 Bremen

E-Mail: tomke.drews@wah.bremen.de

Telefon: 0421- 361-18421

Hamburg

Bildungsprämie Hamburg

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Hamburg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter <https://www.weiterbildung-hamburg.de/ueber-uns/> im Internet oder

am **Hamburger Weiterbildungstelefon**

Montag - Donnerstag 10-18 Uhr

Freitag 9-17 Uhr

040-28 08 46-66

Weiterbildungsbonus Hamburg (zurzeit bis zum 30.6.2021 befristet)

Der **Weiterbildungsbonus**, den es seit September 2009 gibt, übernimmt die Finanzierung berufsbezogener Weiterbildung und Qualifizierung für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Klein und Mittelbetrieben (bis 249 Beschäftigten) und Selbstständigen. Bestimmten Zielgruppen (Kreative, gering qualifizierte, Menschen mit Migrationshintergrund, Beschäftigte in Elternzeit/Alleinerziehende) werden zudem spezielle Coachings gefördert.

Die Antragsteller müssen auch hier mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sein und mehr als 450 Euro monatlich verdienen. Sie müssen entweder in Hamburg leben oder dort arbeiten.

Abhängig von der Personengruppe werden Zuschüsse von 50 bis 100 Prozent, maximal aber 2.000 Euro ausgelobt. Die Kurse müssen mindestens 250 Euro kosten und bei anerkannten Anbietern stattfinden. Antragsteller müssen sich damit rechnen, sich an den Kosten zu beteiligen.

Der **Weiterbildungsbonus** kann jedes zweite Kalenderjahr bei der mit der Programmdurchführung beauftragten Agentur zwei P Plan beantragt werden, immer mindestens vier Wochen vor Beginn eines Kurses.

Quelle und weitere Infos www.weiterbildungsbonus.net

Oder bei

zwei P PLAN:PERSONAL gGmbH

Wendenstraße 493 | 20537 Hamburg

Hotline: 040 / 211 12 - 536

E-Mail: [info\(at\)zwei-p.org](mailto:info@zwei-p.org)

Internet: <https://www.zwei-p.org>

Telefonische Erreichbarkeit

Mo. - Do. 9:00 - 17:00 Uhr

Freitag 9:00 - 13:00 Uhr

Hessen

Bildungsprämie Hessen

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Hessen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.hessen-weiterbildung.de/g7071> oder

<https://www.bildungsberatung-hessen.de/> im Internet

Qualifizierungsscheck Hessen

(Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung)

Die Initiative ProAbschluss des Landes Hessen legt den Schwerpunkt auf die Qualifizierung von Beschäftigten ohne Berufsabschluss hin zur Fachkraft.

Auch Beschäftigte, die zwar einen Berufsabschluss haben, jedoch länger als vier Jahre nicht mehr in diesem Beruf arbeiten und derzeit eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, für die sie keinen Berufsabschluss haben, sind Zielgruppe von ProAbschluss.

Gegenstand der Förderung über den Qualifizierungsscheck sind Maßnahmen mit Gesamtkosten über 1.000 Euro, die von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter angeboten werden und zu einem Berufsabschluss hinführen. Gefördert werden 50 % der Teilnahme- und Prüfungsgebühren mit einem Zuschuss bis zu einer Höchstsumme von 4.000 Euro. Der Ausstellung eines

Qualifizierungsschecks geht eine kostenlose Beratung bei einem Bildungscoach bzw. einer mobilen Nachqualifizierungsberatungsstelle voraus. Nach der ausführlichen Beratung, der Feststellung des Qualifizierungsstands der Beschäftigten und der Festlegung der Weiterbildungsmaßnahme in einem Beratungsprotokoll liegen alle Voraussetzungen für die Beantragung des Qualifizierungsschecks vor. Weiterbildung Hessen e. V. stellt den Qualifizierungsscheck aus.

Quelle : <https://www.proabschluss.de>

Weitere Infos:

www.wb-hessen.de

E-Mail: info@wb-hessen.de

Tel.: 069-59 79 966-0

Mecklenburg Vorpommern

Bildungsprämie Mecklenburg Vorpommern

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Mecklenburg Vorpommern entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233#mapplication_content

Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen Bildungsschecks für Unternehmen

(Entsprechende Anträge müssen hier Unternehmen gestellt werden)

Mecklenburg-Vorpommern fördert:

a) Die Teilnahme von Beschäftigten an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die es ermöglichen, Kompetenzen und Qualifikationen im Unternehmenskontext zu erhalten, zu erweitern oder zu erwerben. Hauptinstrument dieser Förderung sind Bildungsschecks.

b) Unternehmensspezifische Maßnahmen (Projekte) zur Kompetenzfeststellung der Beschäftigten (Beratung), zur Analyse des Qualifizierungsbedarfs der Arbeitsplätze in dem Unternehmen (Beratung) oder zur beruflichen Qualifizierung (Schulung).

Die Maßnahmen nach a) und b) müssen von geeignetem externem Dienstleistern durchgeführt werden.

Empfänger der Förderung können nur Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Eine individuelle Förderung einzelner Personen ist nicht möglich.

Ihr Arbeitgeber muss eine entsprechende Maßnahme bei der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH beantragen. Anträge stehen online unter <https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/foerderung-der-aus-und-weiterbildung.html> zur Verfügung. **Hier finden sich auch weitere Informationen zum Programm.**

Wird dem Antrag stattgegeben, erhalten Unternehmen

bei Zuwendungen nach a) pro Bildungsscheck grundsätzlich einen Zuschuss von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 500 Euro. Bei abschlussorientierten Qualifizierungen können maximal 3.000 Euro gewährt werden. Sofern eine De-minimis-Förderung beantragt wird, kann der Fördersatz bis zu 75% betragen.

bei Zuwendungen nach b) erfolgt eine Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von grundsätzlich 50% der in Rechnung gestellten Kosten des externen Dienstleisters. Die Höchstförderung kann bis zu 100.000 Euro pro Förderfall betragen.

Quelle: <https://www.bildungspraemie.info/de/mecklenburg-vorpommern.php>

Niedersachsen

Bildungsprämie Niedersachsen

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Niedersachsen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter <http://www.weiterbildungsberatung-hannover.de> im Internet oder im ÜSTRA-Kundenzentrum

(im ersten OG)

Platz der Weltausstellung

Karmarschstraße 30/32

30159 Hannover

Beratungszeiten:

- Montag bis Donnerstag, jeweils von 10 Uhr bis 13 Uhr und 14:30 Uhr bis 17 Uhr
- Freitag von 10 Uhr bis 13 Uhr
- bei Bedarf einmal wöchentlich bis 20 Uhr

Beratungsgespräche sind nur nach (telefonischer) Voranmeldung möglich.

Sprechzeiten

- Montag von 10 Uhr bis 13 Uhr
- Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 15 Uhr bis 17 Uhr

Tel: **0511-300 33 888**

E-Mail: info@weiterbildungsberatung-hannover.de

Weiterbildung Niedersachsen

(NBank)

Dieses Förderprogramm richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstätten in Niedersachsen. Sie können Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten beantragen. Die Zuschüsse für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) und Personalausgaben für die Teilnehmer/innen an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen) können bis zu 50 %, mindestens 1.000 Euro bei einer Laufzeit von maximal 36 Monaten betragen.

Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen unter 50 Beschäftigten können ebenfalls in den Genuss eines Zuschusses kommen.

Voraussetzung ist, dass die inhaltlich in sich abgeschlossenen Maßnahmen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln müssen und mit einem Zertifikat abschließen. Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen müssen seitens der Unternehmen mit einem Direktbeitrag von mindestens 10 % der Lehrgangsgebühren kofinanziert werden. Das kann auch durch die während der Dauer der Qualifizierung fortgezahlten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) geschehen.

Weitere Infos sehr ausführliche Infos gibt es direkt bei der NBank:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Weiterbildung-in-Niedersachsen/index.jsp>

im Internet

Nordrhein-Westfalen

Bildungsprämie NRW

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/beratungsstellensuche>

im Internet oder am Infotelefon berufliche Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen unter der Rufnummer **0211 837-1929**.

Bildungsscheck NRW

(Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen)

Der Bildungsscheck richtet sich an Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Betriebe:

Gefördert werden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildungen, die fachliche Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermitteln.

Basisinformationen zum Bildungsscheck NRW

- Die Kosten für berufliche Weiterbildungen, die in einem individuellen beruflichen Zusammenhang stehen, werden bis zur Hälfte gefördert.
- Die maximale Förderhöhe beträgt 500 Euro.
- Der Bildungsscheck wird nach einer Beratung in einer Bildungsscheckberatungsstelle ausgeben.
- Es gibt zwei Zugänge: den individuellen Zugang und den betrieblichen Zugang.

Individueller Zugang

Es werden die Hälfte der Seminarkosten für berufliche Weiterbildung, höchstens jedoch 500 Euro übernommen. Sie können einen Bildungsscheck erhalten, wenn Sie ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von mehr als 20.000 bis max. 40.000 Euro (mehr als 40.000 bis max. 80.000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) nachweisen können und Ihren Wohnsitz in NRW haben.

Angesprochen werden insbesondere Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Selbständige. Es werden auch neue Formen der Weiterbildung wie z. B. onlinebasierte Fortbildungen (z. B. Webinare) und E-Learning gefördert. Einzelpersonen können bis zu einem Bildungsscheck jährlich in Anspruch nehmen.

Für Beschäftigte mit einem Einkommen bis max. 20.000 Euro Jahreseinkommen stellt der Bund mit der "Bildungsprämie" eine Fördermöglichkeit zur Verfügung.

Betrieblicher Zugang

Es werden die Hälfte der Seminarkosten, höchstens jedoch 500 Euro pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter übernommen. Betriebe mit Sitz oder Arbeitsstätte in NRW und bis zu 249 Beschäftigten können im betrieblichen Zugang jährlich bis zu 10 Bildungsschecks für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten.

Quelle und weitere Infos : <https://www.mags.nrw/bildungsscheck> im Internet
Oder telefonisch über

Nordrhein-Westfalen direkt – das Service Center der Landesregierung:

Montags bis freitags unter **0211 837 1929** der Zeit von **8:00 bis 18:00** Uhr

Rheinland-Pfalz

Bildungsprämie Rheinland-Pfalz

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Niedersachsen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Achtung: Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<http://www.vhs-kaiserslautern.de>

QualiScheck

Gefördert werden können **nur abhängig Beschäftigte** mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz. Eine Förderung durch den QualiScheck ist abhängig vom zu versteuernden Jahreseinkommen (min. 20.000 €/40.000€ bei Einzel-/Zusammenveranlagung, liegt das Einkommen darunter müssen die Weiterbildungskosten höher als 1.000 Euro sein)

Das Ziel des QualiSchecks ist die Förderung **beruflicher** Weiterbildung. Daher sind Personen von der Förderung ausgeschlossen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, eine Erstausbildung absolvieren oder die im Rahmen eines Erststudiums immatrikuliert sind.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Ziel des QualiSchecks ist es, den Stellenwert beruflicher Weiterbildung zu erhöhen, mehr Menschen zur Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen zu motivieren und sie dabei finanziell zu unterstützen.

Gefördert werden somit berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Fach-, Methoden-, Sozialkompetenz dienen. Berufsbezogen sind Weiterbildungen, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Berufsausbildung oder Studium) dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit in einem ausgeübten Beruf nutzen.

Bitte beachten Sie:

Gefördert werden 50% der entstehenden Weiterbildungskosten (Anmelde-, Teilnahme- und Prüfungsgebühren sowie z.B. Skripte und Materialien, sofern sie Bestandteil der Teilnahmekosten sind). Sonstige Kosten, wie z. B. Fahrtkosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sind nicht förderfähig. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.500 € pro Person und Weiterbildung. Pro Jahr kann sie nicht mehrfach in Anspruch genommen werden. Der QualiScheck kann nur für Weiterbildungen beantragt werden, zu denen Sie sich noch nicht angemeldet haben und die noch nicht begonnen haben.

Kosten werden nur für durchgeführte Weiterbildungen erstattet.

Quelle: <https://www.berufliche-weiterbildung.rlp.de>

dort finden Sie auch weitergehende Informationen

Saarland

Bildungsprämie Saarland

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Niedersachsen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/ausundweiterbildung/weiterbildung/bildungspraemie.html>

Kompetenz durch Weiterbildung – KdW

Das Saarland fördert die Weiterbildungsaktivitäten von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen bis 249 Mitarbeiter (KMU), die über Ihren Arbeitgeber eine berufliche Weiterbildung absolvieren wollen. Nur Beschäftigte aus saarländischen Betriebsstätten können gefördert werden. Die Lerninhalte der Seminare und Schulungen müssen einen direkten Bezug zur ausgeübten Tätigkeit der Beschäftigten haben oder ihre beruflichen Kompetenzen vertiefen und erweitern. Nicht förderfähig sind interne Schulungen.

Der Weiterbildungszuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kurskosten, maximal aber 2.000 Euro pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. Kurse mit Kosten unter 200 Euro werden nicht gefördert.

Der Antrag auf Förderung muss durch den Arbeitgeber bis spätestens drei Werktage vor Kursbeginn online bei der KdW-Servicestelle, der FITT gGmbH, gestellt werden.

Weiterführende Informationen sowie Antragsformulare finden sich auf der [Seite der FITT gGmbH](#).

Kontakt zur Servicestelle:

Nicole Michely

Servicestelle des Förderprogramms "Kompetenz durch Weiterbildung"

E-Mail: kdw@fitt.de

Tel: [+49 681 5867-99045](tel:+49681586799045)

Fax: [+49 681 585042](tel:+49681585042)

Saaruferstraße 16

66117 Saarbrücken

Sachsen

Bildungsprämie Sachsen

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Brandenburg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Achtung: Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

<https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233>

Weiterbildungsscheck Sachsen

Dieses Programm ist ausgelaufen neue Informationen liegen noch nicht vor.

Sachsen Anhalt

Bildungsprämie Sachsen-Anhalt

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Sachsen-Anhalt entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Achtung: Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php?LANG=DEU&PID=233#mapplication_content im Internet

Förderung von individuellen beruflichen Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen (Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT)

Sachsen-Anhalt fördert die individuelle berufsbezogene Weiterbildung. Darunter fallen neben Kursen und Seminaren auch Weiterbildungsstudiengänge und Coachings. Die förderfähigen Kurskosten müssen mehr als 1.000 Euro betragen. Förderungsfähig sind Erwerbstätige mit einem monatlichen Brutto-Einkommen von bis zu 4.575 Euro sowie. Auch Arbeitslose ohne Anspruch auf Leistungen fallen unter das Programm.

Auszubildende und Berufsfachschülerinnen und –Schüler erhalten Zuschüsse nur für den Erwerb von Zusatzqualifikationen im Rahmen von ausbildungsbegleitenden Lehrgängen. Die Lehrgangskosten müssen hier mindestens 500 Euro betragen.

Antragsteller erhalten abhängig von ihrem Einkommen, ihrem Alter sowie ihrer Lebens- und Beschäftigungssituation (z.B. befristet Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer, Berufsrückkehrende, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung u.a.) bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben als Zuschuss. Förderungsfähig sind neben den Kurs- und Prüfungsgebühren auch Ausgaben für Kinderbetreuung sowie bei einer Entfernung von mindestens 50 Kilometern zum Kursort auch Fahrt- und Übernachtungskosten.

Das Programm ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt angesiedelt, bei der Anträge für den Zuschuss vor dem verbindlichen Kurs-Anmeldetermin eingegangen sein müssen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tritt mit den Weiterbildungsausgaben in Vorleistung und beantragt nach Kursende die Auszahlung des Zuschusses. Die Weiterbildungsausgaben dürfen nicht von anderen übernommen werden, auch der Arbeitnehmer darf sich nicht direkt an der Finanzierung der Weiterbildung beteiligen.

Anträge sind vor Projektbeginn formgebunden an die

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

OE Bildung und Arbeit

Domplatz 12

39104 Magdeburg

Hotline (08 00) 5 60 07 57

E-Mail: beratung@ib-lsa.de

zu richten.

Weitere Infos

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/privatkunden/weiterbilden/sachsen-anhalt-weiterbildung-direkt/>

Quelle: <https://www.bildungspraemie.info/de/sachsen-anhalt.php>

Schleswig-Holstein

Bildungsprämie Schleswig-Holstein

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Brandenburg entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Achtung: Hier können Prämiegutscheine weiterhin nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen.

Informationen über Beratungsmöglichkeiten finden sie unter

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/weiterbildung/Bildungspraemie_HT.html

<https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php>

Weiterbildungsbonus

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können:

- Beschäftigte in Unternehmen,
- Auszubildende,
- Inhaber von Kleinstbetrieben
- sowie Freiberufler mit weniger als zehn Mitarbeitern sein.

Als Beschäftigte gelten auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen 3 Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (vgl. § 5 Abs. 2 WBG).

Es werden 50% (max. 1.500 Euro) der Seminarkosten übernommen, wenn dies zuvor bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein beantragt und bewilligt wurde. Die über die Förderung von 50 % der Kosten hinausgehenden Aufwendungen zahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Der Weiterbildungsbonus kann mehr als einmal in der aktuellen Förderperiode in Anspruch genommen werden.

Quelle und weitere Informationen besonders in Abgrenzung zu Bildungsprämie finden Sie

<https://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/landesprogramm-arbeit/landesprogramm-arbeit-aktion-c4>

weitere Infos:

0431 9905-2222

foerderprogramme@ib-sh.de

Thüringen

Bildungsprämie Thüringen

Die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung der individuellen beruflichen Weiterbildung in Thüringen entsprechen weitgehend denen des Bundes.

Die Beratung und Antragstellung erfolgt durch **eine** Institution.

Informationen über Antrags und Beratungsstellen finden sie unter:

<https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php>

oder unter

<https://www.bildungsportal-thueringen.de/bildungspraemie-in-thueringen/>

im Internet

Weiterbildungsscheck Thüringen

Gefördert werden Vorhaben zur individuellen Weiterbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die nicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts beschäftigt sind.

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der/des Beschäftigten muss zwischen 20.000 Euro und 40.000 Euro liegen (bei gemeinsam Veranlagten zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro).

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Förderungsfähig sind die Ausgaben für die individuelle Weiterbildung bis zur Höhe von 1.000,00 €.

Das Unternehmen des Beschäftigten muss in Thüringen ansässig sein.

Eine Förderung mit dem Weiterbildungsscheck ist einmal pro Kalenderjahr möglich.

Der Lehrgang, bei welchem der Weiterbildungsscheck eingelöst werden soll, muss von einem geeigneten anerkannten Weiterbildungsträger angeboten werden und der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dienen.

Die Vorhaben können an einzelnen Tagen, in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen und berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Förderung ist formgebunden bei der GFAW vor der verbindlichen Anmeldung zum Weiterbildungsvorhaben zu beantragen.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsmäÙe Durchführung und Abrechnung des Vorhabens bietet.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Weiterbildungsvorhabens sowie der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Quelle : https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=14&fid=29&#informationen

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW) mbH

Warsbergstraße 1

99092 Erfurt

Tel. (03 61) 22 23-0

Fax (03 61) 22 23-17

E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

Internet: https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_startseite

Sonstige Fördermöglichkeiten

Weiterbildungsstipendium

(Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung)

Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger mit abgeschlossener Ausbildung können bei gutem Ausbildungsabschluss ein Stipendium zur beruflichen Weiterbildung bekommen.

Voraussetzungen:

- Abschluss in einem anerkannten dualen Ausbildungsberuf
- nicht älter als 25 Jahre (Ausnahmen möglich)
- Sie haben Ihre Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden
oder
- Sie sind bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen
oder
- Sie weisen Ihre besondere Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag Ihres Arbeitgebers oder der Berufsschule nach.
- Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Sie entweder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden berufstätig sein oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sein. Vollzeitstudierende ohne regelmäßige Berufstätigkeit und Hochschulabsolventen /-innen können nicht aufgenommen werden

Als Stipendiat/-in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums (Aufnahmejahr und zwei Folgejahre) Zuschüsse von insgesamt 8.100 Euro für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen beantragen - bei einem Eigenanteil von 10 Prozent je Fördermaßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag.

Achtung: Die Weiterbildungen müssen förderfähig sein.

Informationen über die genauen Anforderungen und wie es mit der Beantragung läuft, finden Sie unter:

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html>